

# **Satzung**

## **nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Gebiet Kappelberg**

Die **Stadt Schwabach** erlässt auf Grund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. vom 2.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl. S. 400), § 25 Abs.1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509 folgende Satzung:

### **§ 1 ZWECK DER SATZUNG**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden.

Der Kappelberg soll in einer einem Wohngebiet angemessenen Weise erschlossen werden (Teilbereich 2). Für den Teilbereich 1 ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes angestrebt.

### **§ 2 SATZUNGSGEBIET**

Diese Satzung gilt für das Gebiet „Kappelberg“.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet (beide Teilbereiche) ist in einem Lageplan im Maßstab M 1:5.000 (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3 BESONDERES VORKAUFRECHT**

- (1) Der Stadt Schwabach steht in dem in §2 genannten Satzungsgebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer der unter das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

erstellt am

Schwabach, den  
– S t a d t –

Thürauf  
Oberbürgermeister